

---

Werbeanlagensatzung

61/05 HdO  
72. Erg. Lief. 1/2006

---

**Satzung über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen und Schaukästen im Bereich der Innenstadt Neuss**  
**- Werbeanlagensatzung -**  
**vom 24. Oktober 2001**  
**(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005)**

Aufgrund der §§ 84 Abs. 1 Nr. 20 und 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 die folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Grundsätze**

**§ 1**

**Sinn und Zweck**

Werbeanlagen, Schaukästen u. ä. sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Stadtbild einfügen und den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Die Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Satzungsgebiet wird begrenzt durch die Rheintor- und Batteriestraße, den Hessentor- und Europadam; die Selikumer Straße; die Nordkanalallee und die Kaiser-Friedrich-Straße; die Gielenstraße, den Theodor-Heuss-Platz und die Düsseldorfer Straße.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung wird zwischen 2 Zonen unterschieden:

Zone 1: der Haupteinkaufsbereich beidseits des Hauptstraßenzugs.

Er wird begrenzt durch den Theodor-Heuss-Platz, den Marienkirchplatz, die Bebauung an der Krefelder Straße, die Hafenstraße, die Rheinstraße, die Bebauung an der Münsterstraße, den Münsterplatz, den Freithof, den Markt, den Hessentordamm, die Hessenstraße, die Bebauung beidseits der Zoll- und Friedrichstraße bis zum Ebertplatz, die Michaelstraße, die Hamtorstraße, den Hamtorwall, den Platz Am Niedertor und die Bebauung beidseits der Adolf-Flecken-Straße. Hinzu kommt der Bereich zwischen Collingstraße, Düsseldorfer Straße und Rheintorstraße.

Zone 2: der übrige Bereich mit überwiegender Wohnnutzung.

Der Geltungsbereich der Satzung und die beiden Zonen sind in der beige-fügten Karte (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung treten zurück, soweit in Bebauungsplänen oder zugehörigen örtlichen Bauvorschriften andere bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen sind.
- (3) Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1a bzw. 1b DSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 BauO NRW.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbungen einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen.

## **II. Werbeanlagen**

### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und die Unterkonstruktion. Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Eine sich durch Fensterachsen ergebende baukonstruktive Fassadengliederung darf dabei nicht gestört werden.
- (2) Je Betrieb sind max. 2 Werbeanlagen, davon höchstens 1 vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmen können gestattet werden aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des Zuschnitts des Betriebes.

- (3) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.
- (4) Werbeanlagen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 5**

### **Stätte der Leistung**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig. Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich im Bereich von Passagen befinden, ist ausnahmsweise im Erdgeschoß des Eingangsbereiches der Passage je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig.
- (2) Mit der Werbeanlage soll hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen (Fremdwerbung) sind nur in untergeordneter Form zulässig. Sie dürfen die Größe der Eigenwerbung nicht überschreiten.
- (3) Innerhalb von Misch- und Kerngebieten ist ausnahmsweise in Baulücken sowie an ungegliederten, fensterlosen Fassaden auch Fremdwerbung in Form von Großwerbepostern bis zu einer Größe von 9 qm zulässig. Je Fassadenwand ist nur ein Großwerbeposter zugelassen.
- (4) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, wenn sie flächig hierauf angebracht werden.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 können gestattet werden für Werbeanlagen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, wenn dadurch das Stadtbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6**

### **Unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Farben und Farbtöne der RAL-Karte.  
Ausnahmen hiervon können gestattet werden, wenn  
- dies mit den öffentlichen Belangen, insbesondere stadtgestalterische

und städtebauliche Belange, vereinbar ist und wenn

- es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 %),
- oder es sich um registrierte Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

(2) Unzulässig sind Werbeanlagen

- an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen und anderen gegliederten Fasadeflächen;
- an Türen, Toren sowie Fensterläden, sofern Ziffern 7 und 8 nichts anderes bestimmen;
- auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie;
- an Einfriedungen und in Vorgärten (dies gilt nicht für je eine Werbeanlage je Gewerbetreibenden an der Stätte der Leistung -Namensschilder-, sofern eine Größe von 0,15 qm nicht überschritten und § 9 Abs. 2 beachtet wird);
- an Masten, Arkadenstützen, Lampen u. ä.;
- an Bäumen.

Ausnahmen hiervon können gestattet werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen, insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange, vereinbar ist und wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.

(3) Unzulässig sind Zettel- und Bogenanschlüge außerhalb der hierfür zugelassenen Werbeträger. Als zugelassener Werbeträger gelten Litfass-Säulen oder sonst genehmigte Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Säulen und Vitrinen.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkungen (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt usw.).

(5) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

(6) Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von technischem Zubehör der Werbeanlage wie Kabelführungen, Montageleisten usw.

(7) Unzulässig sind grundsätzlich Fensterwerbungen oberhalb des Erdgeschosses in Zone 2.

(8) Unzulässig sind Abdeckungen der Fenster, Eingangstüren und Tore durch Beklebungen und Plakatierungen. Ausgenommen hiervon sind Abdeckungen und Fensterwerbungen unter Beachtung von Nr. 7, wenn die beklebte Fläche höchstens 20 % der jeweiligen Fenster- bzw. Türfläche be-

trägt. Hiervon freigestellt sind kurzfristige Sonderwerbungen, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.

- (9) Spannbänder und Transparente sowie senkrecht/schräg ausgestellte Werbefahnen sind nur zulässig für zeitlich begrenzte Sonderverkaufsveranstaltungen, höchstens 2 Veranstaltungen pro Jahr für jeweils max. 6 Wochen, und aus Anlass der ordnungsbehördlich festgesetzten Krammärkte und Stadtfeste mit Ausnahme des Schützenfestes. Die Werbefahnen dürfen frühestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Ausnahmen für feststehende / festhängende Werbefahnen können in Zone 1 gestattet werden, wenn es sich um Flächen ohne Wandöffnungen handelt. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

## § 7

### **Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)**

- (1) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muß auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die konstruktive Ausbildung des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Um dies zu erreichen, können ggf. Ausnahmen von den in den Abs. 2 bis 6 festgesetzten Maßen zugelassen werden.
- (2) Horizontale Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und nur unterhalb der Fensterunterkante des 1. Obergeschosses zulässig. Ist eine Kragplatte vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb dieser Kragplatte bis zur Fensterunterkante des 1. Obergeschosses anzubringen.
- (3) Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens einen Abstand von 0,5 m zu Gebäudeaußenecken, Grundstücksgrenzen (bei aneinander gebauten Gebäuden) und benachbarten Werbeanlagen einhalten. Eine über mehrere Gebäude übergreifende Werbung ist unzulässig.
- (4) Die maximal zulässige Länge einer horizontalen Werbeanlage darf 4 Fensterachsen der Obergeschosse nicht überschreiten. Das höchstzulässige Maß der Länge ist auf 9,0 m in Zone 1 bzw. 6,0 m in Zone 2 begrenzt.
- (5) Die Tiefe von (kastenförmigen) Flachwerbeanlagen darf 0,25 m nicht überschreiten. Bei auf die Fassade aufgesetzten Schriften gilt eine Tiefe von max. 0,15 m.
- (6) Die Höhe der horizontalen Werbeanlage darf
- 0,6 m (mit einer maximalen Schrifthöhe von 0,4 m) in Zone 1 und
  - 0,5 m (mit einer maximalen Schrifthöhe von 0,3 m) in Zone 2

nicht überschreiten. Besteht die horizontale Werbeanlage aus baukörperlich voneinander getrennten Buchstaben, kann die zulässige Höhe der Buchstaben jeweils um max. 0,1 m überschritten werden.

## **§ 8** **Vertikale Werbeanlagen** **(Ausleger und Werbefahren)**

- (1) Vertikale Werbeanlagen sind nur auf den konstruktiv-tragenden Bauteilen einer Fassade (Stützen, Pfeiler, Mauerschäfte zwischen Wandöffnungen) anzuordnen.
- (2) Vertikale Werbeanlagen sind
  - in Zone 1 bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses (bei niedrigeren Gebäuden bis maximal zur Trauflinie)
  - in Zone 2 bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses (Brüstungslinie)zulässig.  
Ausnahmen können bei Kaufhäusern, Verkaufsstätten über mehr als 2 oberirdische Geschosse und Hotels gestattet werden.
- (3) Vertikale Werbeanlagen müssen mindestens folgende Abstände einhalten:
  - zu benachbarten Werbeanlagen: min. 3,0 m,
  - zur Fassade: min. 0,1 m und höchstens 0,4 m,
  - zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen: min. 0,5 m,
  - zu Kragplatten, Vordächern und horizontalen Werbeanlagen min. 0,5 m.
- (4) Die vertikale Werbeanlage darf ein Maß von max. 0,80 m mal 1,00 m nicht überschreiten. Die Stärke der Werbeanlage ist auf 0,25 m begrenzt. Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern kann im Einzelfall von vorstehenden Maßen eine Abweichung genehmigt werden. Ebenso können Ausnahmen in Zone 1 bei Kaufhäusern und Verkaufsstätten über mehr als 2 oberirdische Geschosse gestattet werden, wenn es sich um feststehende/festhängende Werbefahren handelt.
- (5) Unzulässig sind vertikale Werbeanlagen in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern.

## **§ 9** **Hinweisschilder** **(Namensschilder)**

- (1) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten.

- (2) Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind jeweils an den Eingängen in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. § 6 Nr. 1 gilt sinngemäß.

### **§ 10**

#### **Schaukästen**

- (1) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,2 qm sein und die Gebäudeflucht lediglich bis max. 0,1 m überschreiten.
- (2) Ausnahmsweise sind die unter Abs. 1 genannten Schaukästen im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie in die Einfriedung integriert sind.

### **III. Schlußvorschriften**

#### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000.- EUR geahndet werden.

#### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (Kartenausschnitt)

Anlage 2

## **Unzulässige Farben**

Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Hierzu zählen die Farben und Farbtöne:

RAL 1003, signalgelb  
RAL 1016, schwefelgelb  
RAL 1021, kadmiumgelb  
RAL 1026, leuchtgelb  
RAL 1028, melonengelb  
RAL 2002, blutorange  
RAL 2003, pastellorange  
RAL 2005, leuchtorange  
RAL 2007, leuchthellorange  
RAL 2008, hellrotorange  
RAL 2010, signalorange  
RAL 3001, signalrot  
RAL 3015, hellrosa  
RAL 3018, erdbeerrot  
RAL 3024, leuchtrot  
RAL 3026, leuchthellrot  
RAL 4003, erikaviolett  
RAL 4005, blaulila  
RAL 4008, signalviolett  
RAL 5005, signalblau  
RAL 6018, gelbgrün  
RAL 6032, signalgrün

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 7 (Reflexfarben):

RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030,  
RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 81 (Farben im Straßenverkehr):

RAL 1023, RAL 2009, RAL 3020, RAL 4006, RAL 5017, RAL 6024, RAL 7042,  
RAL 7043, RAL 9016, RAL 9017

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Oktober 2001

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. November 2001 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005

Die Änderung ist am 23. Dezember 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----